

Unterbringung psychisch Kranker und psychisch Gestörter durch die Polizei



Einleitung

Wer **psychisch krank** oder infolge Geistesschwäche oder Sucht **psychisch gestört** ist und dadurch in **erheblichen Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet**, kann in **unaufschiebbaren Fällen** auch gegen oder ohne seinen Willen **durch die Polizei** auch **ohne Anordnung des Gerichts** oder der Kreisverwaltungsbehörde in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden (Art. 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 BayUnterbrG).

Dies ist insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet.

Die Rechtsgrundlage für diese freiheitsentziehenden Maßnahmen bildet das Bayerische Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Bayerisches Unterbringungsgesetz – **BayUnterbrG**).

Hierbei handelt es sich für die Polizei um eine übertragene Aufgabe gem. Art. 2 Abs. 4 PAG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 BayUnterbrG.

Grundsätzliche Voraussetzungen

Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG legt die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Unterbringung nach dem BayUnterbrG fest. Diese gelten sowohl für die Gerichte, die Kreisverwaltungsbehörden und die Polizei.

Wer folglich psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden.

Das BayUnterbrG findet Anwendung unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder des Alters. Lediglich bei Minderjährigen ergeben sich insofern Besonderheiten, als dass Kinder und Jugendliche nicht mit Erwachsenen zusammen untergebracht werden dürfen (Art. 12 Abs. 2 BayUnterbrG) und es sich bei Minderjährigen gerichtlicherseits nicht um Unterbringungs-, sondern Kindschaftssachen handelt, so dass sich hier eine Zuständigkeit der Familiengericht und nicht der Betreuungsgerichte ergibt (§ 151 Nr. 7 FamFG).

Materielle Voraussetzungen

Psychisch krank, psychisch gestört

Die Begriffe "psychisch krank" und "psychisch gestört" sind im juristischen Sinne zu verstehen.

Medizinisch betrachtet liegt eine Geisteskrankheit nur bei tatsächlichen geistigen Veränderungen vor, welche wiederum auf somatischen Veränderungen beruhen.

Juristisch wird dagegen lediglich auf die vorhandene geistige Abnormität abgestellt, unabhängig von ihrer Ursache oder ihres Zustandekommen¹.

Dem BayUnterbrG unterfallen daher auch Personen mit nicht auf somatischer Grundlage beruhenden Störungen des Willens- und Trieblebens.

Das Merkmal "psychisch krank" umfasst alle Formen der geistigen Abnormität, auch solche, welche durch Traumata (z. B. Zustand nach Schädelhirntrauma) bedingt sind.

Es muss sich allerdings stets um Abnormalien handeln, **welche die Fähigkeiten zur freien Willensbildung beeinträchtigen**. Die reine Neigung Straftaten zu begehen, reicht für eine Unterbringung nach dem BayUnterbrG nicht aus. Auch wenn eine anerkannte geistige Abnormität vorliegt, die Fähigkeit zur Willensbildung aber erhalten bleibt, kann eine Unterbringung nach dem BayUnterbrG ebenfalls nicht erfolgen.

Weiterhin benennt Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG das Merkmal "aufgrund Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört".

Dies ist im Gegensatz zur psychischen Krankheit lediglich graduell-quantitativ, nicht aber qualitativ zu werten. Erfasst werden hiermit schwächere Formen der psychischen Abnormität. Zusätzlich ist daher erforderlich, dass die psychische Störung auf **Geistesschwäche** oder **Sucht** beruht.

Geistesschwäche ist die verminderte Erkenntnis- und Einsichtsfähigkeit. Sucht ist die empfundene Zwangswirkung. Auch hier muss die Fähigkeit zur freien Willensbildung erheblich beeinträchtigt sein.

Unter Bezugnahme auf die Sucht ist allerdings anzumerken, dass ihr alleiniges Vorhandensein ohne psychische Störungen keine Unterbringung rechtfertigt (desöfteren bei Alkoholsucht der Fall).

¹ LT-Drs. 09/2431, Seite 16

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im erheblichem Maße

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens, der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt, einschließlich der ungehinderten Ausübung der Hoheitsgewalt (so Nr. 2.2 VollzBek PAG).

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, soweit die Beachtung dieser Regeln nach den herrschenden Auffassungen als unverlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens betrachtet wird (so Nr. 2.2 VollzBek PAG).

Das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer (auf Geistesschwäche oder Sucht beruhenden) psychischen Störung reicht für eine Unterbringung nach Art. 10 Abs. 2 BayUnterbrG nicht aus. Vielmehr muss dadurch bedingt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten. Weiterhin muss die Gefährdung **erheblich** sein.

Dem Grundsatz des Sicherheitsrechtes entsprechend, reicht hier eine Gefahrenprognose aus. Das Merkmal der Erheblichkeit fordert allerdings ein, "dass mit einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit und jederzeit zu rechnen sein muss"².

Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) sind aber stets die gefährdeten Rechtsgüter gegen die Interessen der psychisch kranken oder gestörten Person abzuwägen.

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung liegt regelmäßig vor, wenn sie das Leben, die Gesundheit anderer, oder in erheblichem Maße die öffentliche Sittlichkeit gefährdet³.

Auch kann die Gefährdung von Sachwerten eine Unterbringung rechtfertigen, dies setzt allerdings voraus, dass es sich um Gegenstände mit **nennenswertem Wert** handelt. Dies ist nicht der Fall, wenn beispielsweise Blumen abgerissen oder Plakate mit wirren Schreiben auf Gebäude aufgeklebt wird.

Das Einschmeissen von Scheiben, Brandlegung, erhebliche Sachbeschädigungen an öffentlichen Verkehrsmitteln (Zerkratzen von Lack, Glas) kann dagegen eine Unterbringung rechtfertigen.

Aufgrund der oben erwähnten Abwägungsaspekte reichen aber bloße Belästigungen (z. B. durch bloßes Brüllen, Nacktsein etc.) von Personen nicht aus. Insofern ist im Zusammenhang mit dem BayUnterbrG der Begriff der "öffentlichen Ordnung" auch sehr restriktiv auszulegen.

² Zimmermann, Kommentar zum BayUnterbrG, Art. 1 Rn. 5

³ LT-Drs. 09/2431, Seite 17

BESONDERHEIT DER SELBSTGEFÄHRDUNG

Die Berücksichtigung der oben angesprochenen Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und das Abwägungserfordernis erfordert in Bezugnahme auf die Fälle, in denen der psychisch Kranke oder psychisch Gestörte seine eigenen Rechtsgüter verletzt, eine differenzierte Betrachtung.

Sofern die psychisch beeinträchtigte Person ihre **eigenen Sachwerte** gefährdet oder schädigt, ist regelmäßig darauf abzustellen, ob auch Rechte Dritter hierdurch gefährdet werden. Dies ist z. B. bei der Begehung von Straftaten wie der schweren Brandstiftung gem. § 306 a StGB der Fall.

Allerdings liegt ein Unterbringungsfall auch dann vor, wenn durch die Tat an sich (z. B. der psychisch Beeinträchtigte zündet seinen eigenen Pkw an⁴) noch keine Straftat verwirklicht wird, aber eine Gefährdung anderer hierdurch eintritt.

In allen anderen Fällen, auch in den Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass der Betroffene sein Vermögen aufgrund der psychischen Beeinträchtigung sinnlos aufgebraucht, ist eine Unterbringung nach dem BayUnterbrG **nicht** möglich.

Vor den Gefahren des Untergangs des eigenen Vermögens ist der psychisch Kranke oder psychisch Gestörte jedoch nicht ungeschützt, lediglich die Möglichkeit einer Unterbringung bei bloßer eigener Vermögensgefährdung ist nicht gegeben. Durch die Bestellung eines Betreuers (§ 1896 BGB) und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 1903 BGB) kann das Vermögen der beeinträchtigten Person wirksam geschützt werden.

Auch die Selbstgefährdung durch **Verletzung** oder (versuchten) **Selbstmord** bedarf einer differenzierten Betrachtung.

Die Selbstgefährdung durch Verletzung setzt voraus, dass sie ihre Ursache in der psychischen Beeinträchtigung hat und dies wiederum die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

Dies ist beispielsweise bei dementen Personen gegeben, die bei winterlichen Temperaturen im Freien herumirren.

Auch ist dies bei sog. "Messies" der Fall, wenn die Ablagerung von Müll in der Wohnung zu gesundheitsgefährdenden Aspekten führt⁵.

Der drohende Gesundheitsschaden muss stets von einiger Erheblichkeit sein. Verweigert ein Betroffener beispielsweise lediglich eine kariesbedingte Zahnbehandlung, so rechtfertigt dies eine Unterbringung nicht.

4 § 306 Abs. 1 Nr. 4 StGB gilt nur bei "fremden" Kraftfahrzeugen

5 Vgl. auch BayObLG FamRZ 2001, 365

SELBSTMORDABSICHT

Auch an dieser Stelle muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass ein auf **freier Willensbestimmung** basierter Suizidversuch **keine** Unterbringung nach dem BayUnterbrG rechtfertigt.

Erfasst werden lediglich Fälle, in denen der Suizidversuch als Ursache einer psychischen Erkrankung oder Störung anzusehen ist.

Diese Feststellung ist im Hinblick auf die praktische Polizeiarbeit jedoch eher theoretischer Natur. Die Erfassung aller Beurteilungsmaßstäbe, ob eine freie Willensbetätigung bei einem Selbstmordversuch vorliegt, ist in aller Regeln den anwesenden Polizeibeamten in der Kürze der Zeit verwehrt.

Umfangreiche Gutachten hierzu einzuholen, wäre wohl mehr als praxisfremd.

Unter der Verweisung auf das Rechtsgut "Leben", welches grundgesetzlich in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt und das höchste Rechtsgut in unserer Rechtsordnung darstellt, kann die Polizei **regelmäßig** bei einem **Suizidversuch** das Vorhandensein von "dringenden Gründen für die Annahme" einer psychischen Beeinträchtigung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG annehmen.

Folglich ist die Polizei bei einem Suizidversuch immer berechtigt, auch ohne weitere Prüfung, eine sofortige vorläufige Unterbringung gem. Art. 10 Abs. 2 BayUnterbrG anzuordnen.

Kausalität psychische Beeinträchtigung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Zwischen der psychischen Beeinträchtigung (psychische Krankheit, psychische Störung) muss, wie bereits schon erwähnt, zwingend ein Kausalitätszusammenhang bestehen.

Wer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, diese Gefährdung aber nicht auf die psychische Beeinträchtigung kausal zurückzuführen ist, erfüllt die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG **nicht**.

Ein Alkoholkranker, welcher den Zwangswirkungen zum Alkoholkonsum unterliegt, aber unabhängig von dieser Zwangswirkung Straftaten begeht, kann folglich nicht nach dem BayUnterbrG untergebracht werden.

Gegen oder ohne Willen des Betroffenen

Die Unterbringung kann gegen oder ohne den Willen des Betroffenen vollzogen werden.

Das Merkmal "gegen den Willen" setzt voraus, dass noch ein natürlicher Wille gebildet werden kann. Ob dieser Wille von Vernunftaspekten getragen ist oder nicht, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass er geäußert werden kann (verbal oder durch konkludente Handlungen wie heftiges Kopfschütteln oder festhalten). Dies ist auch bei Geschäftsunfähigen der Fall.

Ist der Betroffene z. B. wegen schwerer fortgeschrittener Demenz zu keiner Willensbildung mehr fähig, so liegt das Merkmal "ohne den Willen" vor.

Psychiatrisches Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise

Die Betroffene Person ist in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen oder sonst in geeigneter Form unterzubringen. Welcher Krankenhäuser zur Aufnahme nach dem BayUnterbrG verpflichtet sind, bestimmt Art. 11 BayUnterbrG.

Für die Polizei empfiehlt es sich, Betroffene stets in ein Bezirkskrankenhaus einzuliefern, da es sich bei diesen gem. Art. 95 Abs. 1 AGSG, Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 der BayBezO stets um geeignete Aufnahmeeinrichtungen handelt.

Zur vorübergehenden Aufnahmepflicht ungeeigneter Krankenhäuser siehe Skript "Aufnahmepflicht psychisch Kranker und psychisch Gestörter für Krankenhäuser nach Art. 11 des Bayerischen Unterbringungsgesetzes".

Weniger einschneidende Mittel

Kann die Gefährdung durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden, so ist gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayUnterbrG eine Unterbringung unzulässig.

Kann der Gefährdung beispielsweise durch Einschaltung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wirksam beigegeben werden, so fehlt es an der Erforderlichkeit der Unterbringung.

Sofortige vorläufige Unterbringung gem. Art. 10 BayUnterbrG

Normaler Verlauf:

Im Normalfall stellt die Kreisverwaltungsbehörde beim zuständigen Betreuungsgericht (bei Minderjährigen: Familiengericht) einen Antrag auf Unterbringung.

Das Betreuungsgericht ermittelt von Amt wegen die für die Unterbringung entscheidungserheblichen Tatsachen (§ 26 FamFG).

Das Betreuungsgericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringung persönlich anzuhören (§ 319 FamFG).

Ebenso hat das Betreuungsgericht den sonstigen Beteiligten einschließlich der Kreisverwaltungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 320 FamFG).

Ferner ist das Betreuungsgericht verpflichtet, vor einer Unterbringung eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens durchzuführen (§ 312 FamGB).

Aufgrund der Gesamtumstände entscheidet das Gericht dann über die Unterbringung.

Sofortige vorläufige Unterbringung:

Um den Anforderungen an das reale Leben gerecht zu werden, enthält Art. 10 BayUnterbrG die Möglichkeit, betroffene Personen auch ohne Anordnung durch das Gericht **vorläufig** unterzubringen. Somit kann auch akuten Gefährdungen, welche ein sofortiges Tätigwerden erfordern, wirksam begegnet werden kann.

Während Art. 10 Abs. 1 BayUnterbrG der für den Vollzug der Unterbringung zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung auch ohne Anordnung des Gerichts gestattet, gilt selbiges gem. Art. 10 Abs. 2 BayUnterbrG auch für die Vollzugspolizei im Sinne des Art. 1 PAG.

So kann die Polizei in unaufschiebbaren Fällen den Betroffenen ohne Anordnung des Gerichtes oder der Kreisverwaltungsbehörde in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise unterbringen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG vorliegen.

Unaufschiebbarkeit liegt vor, wenn der Polizei wegen der Dringlichkeit der Gefahrabwendung eine Verständigung der Kreisverwaltungsbehörde oder des Gerichtes nicht möglich erscheint.

Dies wird in aller Regel außerhalb der Dienstzeiten der Kreisverwaltungsbehörde der Fall sein.

Benachrichtigungspflichten

Sofern die Polizei die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine sonstige geeignete Einrichtung verfügt, so trifft sie Benachrichtigungsverpflichtungen.

- Verständigung Amtsgericht
- Verständigung Kreisverwaltungsbehörde
- Verständigung Angehöriger/Vertrauensperson, sofern Betroffener willenlos
- Verständigung des Betreuers bei betreuten Personen/Eltern bei Minderjährigen

Gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayUnterbrG hat die Polizei das **örtlich zuständige Amtsgericht** zu verständigen. Dies ist gem. § 313 Abs. 1 Satz 1 FamFG das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt.

Dies gilt auch bei Minderjährigen (vgl. § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG)⁶.

Ferner ist die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Dies ist gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayUnterbrG die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt.

Beide Verständigten (AG und KVB) haben **unverzüglich**, spätestens jedoch bis 12 Uhr des auf das Ergreifen folgenden Tages, zu erfolgen.

Folglich haben diese Benachrichtigungsverpflichtungen ohne schuldhaftes Zögern⁷ und sobald als objektiv möglich zu erfolgen.

Allerspätester Zeitpunkt ist aber **12 Uhr des nachfolgenden Tages**.

Ferner ist der unterzubringenden Person die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens (Freund, Rechtsanwalt, Arzt etc.) zu benachrichtigen.

Diese in Art. 10 Abs. 3 Satz 1, 4 BayUnterbrG enthaltene Vorschrift schränkt diese Benachrichtigungspflicht dergestalt ein, dass durch die Benachrichtigung der Zweck der Unterbringung nicht gestört werden dürfe.

Diese Einschränkung dürfte aber unter Verweisung auf Art. 104 Abs. 4 GG⁸ rechtswidrig sein.

Folglich hat die Polizei dem Betroffenen immer die Möglichkeit einzuräumen, eine

⁶ Sachlich zuständig sind bei Volljährigen die Betreuungsgerichte (§ 312 Nr. 3 FamFG), bei Minderjährigen die Familiengerichte (§ 151 Nr. 7 FamFG)

⁷ Vgl. auch § 121 BGB

⁸ Art. 104 Abs. 4 GG: Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen

Vertrauensperson zu verständigen.

Der Betroffene kann wirksam auf eine Benachrichtigung andere Personen verzichten.

Ist der Betroffene dagegen nicht in der Lage, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, so hat dies die Polizei zu übernehmen, wenn dies dem mutmaßlichem Willen des Betroffenen nicht widerspricht (Art. 10 Abs. 3 Satz 2, 4 BayUnterbrG).

Eine derartige Person zu ermitteln, kann für die Polizei einen zeitlich nicht mehr zu vertretenden Mehraufwand bedeuten, welche mit der Gefahrabwendung nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Hierzu ist anzumerken, dass für diese (und auch die anderen) Verständigungspflichten keine Frist im Gesetz bestimmt ist. Sie haben sobald wie objektiv möglich zu erfolgen. Dies wird bei selbständiger Benachrichtigung seitens des Betroffenen regelmäßig auch immer noch bei der Polizei erfolgen können.

Sind dagegen Vertrauenspersonen erst zu ermitteln, so kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt (dann gem. Art. 10 Abs. 3 Satz 5 BayUnterbrG durch die Einrichtung) erfolgen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern, bei betreuten Personen ferner der Betreuer (dieser unabhängig von seinem Aufgabenkreis)⁹ zu verständigen.

Können die Eltern oder der Betreuer zeitig nicht erreicht werden, so kann auch diese Verständigung (dann gem. Art. 10 Abs. 3 Satz 5 BayUnterbrG durch die Einrichtung) später erfolgen.

Vorläufige Festnahme gem. §§ 127 Abs. 2, 126 a StPO

Gem. §§ 127 Abs. 2, 126 a StPO ist die Polizei auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

Erfolgt ein Freiheitsentzug nach diesen Vorschriften, so schließt dies den Vollzug einer Unterbringung gem. Art. 10 Abs. 2 BayUnterbrG aus¹⁰.

⁹ Art. 10 Abs. 3 Satz 3, 4 BayUnterbrG

¹⁰ Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayUnterbrG

Unmittelbarer Zwang

Die Vorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. Art. 19 BayUnterbrG gelten nur für **Bedienstete der Einrichtung** und nur dann, wenn der Betroffene sich bereits in der Einrichtung befindet.

Für die Polizei gelten im Falle der Unterbringung nach dem BayUnterbrG die §§ 53 ff PAG¹¹.

¹¹ Vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 PAG